

Ambulante Palliativversorgung Ulm (APU)

Vereinssatzung

Vorbemerkung

In der ambulanten Palliativversorgung Ulm (APU) schließen sich Angehörige verschiedener Berufsgruppen, sowie Institutionen zusammen mit dem Ziel, die Lebensqualität und die Selbstbestimmung schwerstkranker Menschen zu erhalten, zu fördern und zu verbessern und ihnen ein menschenwürdiges Leben bis zum Tod in ihrer vertrauten häuslichen Umgebung zu ermöglichen.

Die APU wird als multiprofessionell vernetzter, spezialisierter Leistungserbringer Patienten ärztlich, pflegerisch und psychosozial versorgen, die an einer nicht heilbaren, fortschreitenden und so weit fortgeschrittenen Erkrankung leiden, dass dadurch ihre Lebenserwartung begrenzt ist.

1. Name, Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Ambulante Palliativversorgung Ulm e. V.“
- 1.2 Er hat den Sitz in Ulm und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

2. Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit, Aufgaben

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheits- und Wohlfahrtswesens, sowie des Verbraucherschutzes auf dem Gebiet der ambulanten Palliativversorgung in Ulm und Umgebung. Der Verein erbringt Leistungen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung im Sinne des § 37 b SGB V (im Folgenden: SAPV).
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 2.3 Zur Verwirklichung des Vereinszwecks wird der Verein insbesondere folgende Aktivität entfalten:
- Aufbauorganisation eines verbindlichen Versorgungskonzepts mit multiprofessionellen und interdisziplinären Teams zur gemeinsamen Leistungserbringung der SAPV nach § 37b SGB V und den RL-SAPV
 - Ablauforganisation der Palliativversorgung und Bereitstellung von Ansprechpartnern für Betroffene, Angehörige, Hausärzte u. ä.
 - Entwicklung und Implementierung von verbindlichen Qualitätskriterien und Standards der palliativen Betreuung und Versorgung (interdisziplinäre Qualitätszirkel;
 - Information der Öffentlichkeit über palliative Einrichtungen und Dienstleistungsangebote des Vereins
 - Aufbau und Organisation einer Fort- und Weiterbildungskonzepts
- 2.4 Die Durchführung und Organisation der Leistungserbringung erfolgt auf Grundlage des jeweils gültigen Versorgungskonzeptes des Vereins unter Berücksichtigung der Richtlinien des gemeinsamen Bundesausschusses zur Verordnung von SAPV und den gemeinsamen Empfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen, sowie den einschlägigen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen.
- 2.5 Der Verein darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen des Versorgungskonzepts Dritter bedienen, Mitarbeiter beschäftigen und mit anderen der palliativen Versorgung verpflichteten Organisationen zur Verfolgung gemeinsamer Ziele zusammenarbeiten, soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Aktive Mitglieder des Vereins können sein, Personen und Institutionen/Organisationen, die an der ambulanten palliativen Versorgung und Betreuung teilnehmen und über die hierfür erforderlichen berufsgruppenspezifisch vorgeschriebener Qualifikationen verfügen; für Ärzte ist die die Zusatzweiterbildung Palliativmedizin, für Pflegekräfte die Palliativ Care Ausbildung (PCA). Institutionen/Organisationen (als korporative Mitglieder) müssen Mitarbeiter mit entsprechender Ausbildung aufweisen. Übergangsregelungen bei der Erlangung der Zusatzqualifikation sind ggf. zu berücksichtigen.
- Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, an der Leistungserbringung entsprechend seiner Qualifikation teilzunehmen.
- 3.2 Fördernde Mitglieder können sein, Personen oder Institutionen/Organisationen, die ohne über die erforderlichen Voraussetzungen gemäß Ziff. 3.1 zu verfügen, die Interessen des Vereins fördern wollen.
- Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, können aber an den Mitglieder- versammlungen teilnehmen. Sie sind wie die aktiven über die Belange des Vereins zu unterrichten und zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.

Ein förderndes Mitglied kann durch Qualifikation (Ziffer 3.1) aktives Mitglied werden

- 3.3 Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag (für aktive Mitgliedschaft mit Qualifikationsnachweis) entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung müssen Gründe hierfür nicht benannt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

4. Beendigung der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss)

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss aus dem Verein. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil aus dem Vereinsvermögen.
- 4.2 Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Erklärungsfrist von 6 Monaten möglich. Der Austritt muss schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle oder einem Vorstandsmitglied erklärt werden.
- 4.3 Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt. Über Ausschuss entscheidet der Vorstand.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Vorstandssitzung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der begründete Beschluss wird dem Mitglied vom Vorstand schriftlich bekannt gemacht.

Das ausgeschlossene Mitglied kann diesem Beschluss widersprechen und verlangen, dass die Mitgliederversammlung über den Ausschuss berät und endgültig entscheidet.

5 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit diese Satzung, insbesondere Ziffer 3. nichts Anderes vorsieht.
- 5.2 Die Mitglieder werden für die Aufgaben des Vereins eintreten und erkennen mit ihrem Beitritt die Satzung und die von den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse und Verträge für sich als verbindlich an.

6 Mitgliedsbeitrag, Aufnahmebeitrag

- 6.1 Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.
- 6.2 Der Beitrag ist jährlich im Voraus fällig und durch Erteilung einer auf den Verein laufenden Einzugsermächtigung zu entrichten.
- 6.3 Die aktive Mitglieder (Ziff.3.1) leisten mit der Aufnahme in den Verein einen einmaligen Aufnahmebeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.

7. Organ des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, sowie höchstens 5 Beisitzern. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein. Alle Berufsgruppen der Leistungserbringer, insbesondere Ärzte, Pflegedienste, Universitätsklinikum/CCCU und Hospiz Ulm e. V. sollen im geschäftsführenden Vorstand vertreten sein.
- 8.2 Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Schatzmeister werden einzeln durch die Mitgliederversammlung gewählt. Diese vier geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Passives Wahlrecht für das Amt des Vorsitzenden und seines Stellvertreters haben nur aktive Mitglieder. Näheres kann eine Wahlordnung festlegen.
- 8.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und/oder seinem Stellvertreter, sowie einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands nach Ziffer 8.2 vertreten (Vieraugen Prinzip).
- 8.4 Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nachfolgenden Vorstands im Amt.
- 8.5 Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die nächste Mitgliederversammlung wählt dann ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.
- 8.6 Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins, sowie alle ihm aufgrund dieser Satzung übertragenden Aufgaben unter Leitung des Vorsitzenden.
- Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eines Geschäftsführers als besonderen Vertreter nach § 30 BGB bedienen. Dieser untersteht der Aufsicht und der Weisung des Vorstands.
- 8.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in einer Vorstandssitzung. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens die Hälfte des Vorstands anwesend ist. Ohne Versammlung ist ein Beschluss dann gültig, wenn kein Vorstandsmitglied seiner Ablehnung zu dem Beschluss binnen einer Woche nach Beschlusszugang in Textform erklärt.
- Über die Satzung und Beschlüsse des Vorstands wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 8.8 Vorstandsmitgliedern kann von der Mitgliederversammlung eine angemessene Vergütung / Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit zugebilligt werden.
- 8.9 Für Schäden, die der Vorstand bei der Ausführung der ihm obliegenden Verrichtungen verursacht, haftet ausschließlich der Verein. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei, mit Ausnahme von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- 8.10 Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben, diese ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

9 Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Änderung der Satzung
- Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Feststellung des Jahresabschlusses
- Festlegung des Aufnahmebeitrags, des Mitgliederbeitrags und eventueller anderer Beiträge
- Auflösung des Vereins

9.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden

9.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es der Vorstand für das Interesse des Vereins für erforderlich erachtet oder wenn zumindest der vierte Teil der aktiven Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund verlangt.

9.4 Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt in Textform.

9.5 In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder oder Dritte ist nicht zulässig.

9.6 Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

9.7 Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine 2/3- Mehrheit ist erforderlich, wenn der Gegenstand der Abstimmung eine Satzungsänderung ist. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme gezählt. Über die in der Versammlung und die gefassten Beschlüsse wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

9.8 Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf Ausschüsse einsetzen. Das Nähere bestimmt die Mitgliederversammlung.

10 Beirat

10.1 Der Verein kann einen Beirat errichten, der den Vorstand und die Mitgliederversammlung bei der Erreichung der Vereinsziele berät.

10.2 Beiratsmitglieder werden mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zum Vorstand gebeten im Beirat mitzuarbeiten. Das Nähere regelt die Mitgliederversammlung.

11 Buchführung, Kassenprüfung

11.1 Die Buchführung hinsichtlich der im Rahmen der Versorgungsverträge mit den Krankenkassen erzielten Einnahmen und der anfallenden Kosten, soll einem Steuerberater bzw. vereidigten Buchführer übertragen werden.

11.2 Es sind zwei Kassenprüfer mit einer Amtszeit von 2 Jahren zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

12 Auflösung des Vereins

- 12.1 Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für diesen Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller erschienenen aktiven Mitglieder des Vereins erforderlich.
- 12.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Ausgleich aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an eine vom Vorstand zu benennende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des öffentlichen Gesundheits- oder Wohlfahrtswesens auf dem Gebiet der Palliativversorgung zu verwenden hat.

13 Haftung der Leistungserbringer

Jeder Leistungserbringer der APU ist eigenverantwortlich tätig und haftet diesbezüglich selbst. Alle Leistungserbringer haben eine entsprechende (Berufs)- Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

14 Sonstiges

- 14.1 Das Inkrafttreten dieser Satzung erfolgt vorbehaltlich der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister, sowie der Erteilung einer Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt. Anfällige Änderungen im Rahmen dieser Verfahren können durch den Vorstand vorgenommen werden.
- 14.2 Sollte(n) eine (oder mehrere) Bestimmungen dieser Satzung gegen gesetzlich Vorschriften verstoßen, behalten die Bestimmungen dieser Satzung im Übrigen ihre Gültigkeit. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine den gesetzlichen Vorgaben, sowie dem Vereinszweck und Vereinszielen entsprechende Regelung zu ersetzen.